

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen

Merkblatt Einarbeitungszuschüsse (Art. 65 und 66 AVIG und Art. 90 AVIV*)

1. Zweck

Stellensuchende, die Mühe haben, eine neue Anstellung zu finden und eine längere Einarbeitungszeit benötigen, sollen nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden. Die Arbeitslosenversicherung richtet dazu Einarbeitungszuschüsse (EAZ) an Betriebe aus, die Stellensuchende mit ausserordentlicher Einarbeitungszeit einstellen. Mit EAZ wird der Arbeitgebende für seinen Mehraufwand entschädigt.

2. Voraussetzungen für Stellensuchende

Sie sind arbeitslos gemeldet und haben eine gültige Rahmenfrist. Ihre Stellensuche gestaltet sich schwierig, weil Sie:

- im fortgeschrittenen Alter sind,
- körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigt sind,
- ungenügende berufliche Voraussetzungen mitbringen,
- bereits 150 Taggelder bezogen haben.

3. Voraussetzungen für Arbeitgebende

Als Arbeitgebende:

- schliessen Sie mit dem/der Arbeitnehmenden einen unbefristeten Arbeitsvertrag ab,
- erstellen Sie für die ausserordentliche Einarbeitung einen Einarbeitungsplan,
- garantieren Sie, dass die neue Mitarbeiterin beziehungsweise der neue Mitarbeiter während der Einarbeitung durch eine geeignete Person begleitet und beaufsichtigt wird,
- reichen Sie dem zuständigen RAV monatlich eine Lohnabrechnung ein,
- erstellen Sie einen oder mehrere Zwischenberichte sowie einen Schlussbericht über die erfolgreiche Einarbeitung.

Bitte beachten Sie, dass die Arbeitslosenversicherung keine EAZ gewähren kann, wenn:

- nur eine allgemein betriebsübliche Einarbeitung notwendig ist, wie zum Beispiel das Erlernen der betriebsinternen Software,
- keine ausserordentliche Einarbeitung sichergestellt wird oder wenn es sich um eine unbeaufsichtigte Tätigkeit handelt, wie zum Beispiel bei einem Mitarbeiter im Aussendienst,
- eine ausschliesslich erfolgsabhängige Entlohnung erfolgt,
- die stellensuchende Person noch im Zwischenverdienst arbeitet.

4. Lohnkosten während der Einarbeitungszeit

Der vereinbarte Monatslohn muss orts- und branchenüblich sein. Die Lohnzahlung erfolgt durch den Arbeitgebenden.

5. Dauer und Umfang der EAZ bei Stellensuchenden bis 50 Jahre

Die EAZ werden ausschliesslich während der Zeit des zusätzlichen Mehraufwands im Rahmen der Einarbeitung entrichtet, längstens jedoch sechs Monate. Die Dauer der EAZ-Zahlungen wird individuell vereinbart. Für die gesamte Dauer der EAZ muss eine gültige Rahmenfrist bestehen. Die EAZ betragen zu Beginn der Einarbeitung maximal 60 % des Monatslohns. Nach jedem Drittel der vorgesehenen Zeit, frühestens aber nach zwei Monaten, werden die Zuschüsse auf 40 % respektive auf 20 % gekürzt.

	1. + 2. Monat	3. + 4. Monat	5. + 6. Monat
<input type="checkbox"/> Anteil Arbeitgebende	40 %	60 %	80 %
<input type="checkbox"/> Anteil Arbeitslosenversicherung (Einarbeitungszuschüsse)	60 %	40 %	20 %

6. Dauer und Umfang der EAZ bei Stellensuchenden über 50 Jahre

Für Personen über 50 Jahren können EAZ für längstens zwölf Monate bewilligt werden. Die Dauer der EAZ-Zahlungen wird individuell vereinbart. Die Höhe der Zuschüsse bei einer zwölfmonatigen Dauer betragen während den ersten sechs Monaten jeweils 60 % des Monatslohns, danach 40 %.

	Für die ersten 6 Monate	7. bis max. 12. Monat
<input type="checkbox"/> Anteil Arbeitgebende	40 %	60 %
<input type="checkbox"/> Anteil Arbeitslosenversicherung (Einarbeitungszuschüsse)	60 %	40 %

7. Bewilligungsverfahren



Bitte reichen Sie das "Gesuch um Einarbeitungszuschüsse" sowie die "Bestätigung des Arbeitgebenden" bis spätestens 10 Tage vor Stellenantritt beim zuständigen RAV ein. Damit das Gesuch geprüft werden kann, benötigen wir zudem eine Kopie des Arbeitsvertrags sowie einen detaillierten Einarbeitungsplan. Beide Parteien, also Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende, müssen das Gesuch unterzeichnen. Werden die Unterlagen erst nach Stellenantritt eingereicht, müssen die Zuschüsse bei einer Gutheissung entsprechend gekürzt werden. Das Gesuch können Sie auf unserer Homepage herunterladen www.ag.ch > Departement Volkswirtschaft und Inneres > Wirtschaft und Arbeit > Unternehmen > Zuschüsse und Entschädigungen oder direkt bei Ihrem RAV beziehen.